

GZ.: BMI-LR1410/0013-I/1/a/2010

Wien, am 18. November 2010

An  
das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung III/1

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

RL Mag.Dr. Albert Koblizek  
BMI - I/1/a (Referat I/1/a)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262424  
Pers. E-Mail: Albert.Koblizek@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-I-1-a@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und andere Gesetze geändert werden - Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und andere Gesetze geändert werden, ergeht seitens des Bundesministeriums für Inneres folgende Stellungnahme:

#### **Zu Art. 2 Z 7 (§ 83b GehG)**

Die do. Begründung für den Entfall des § 83b GehG auf Grund der Logik des BHG 2013 kann nicht nach vollzogen werden. Nach ho. Auffassung sollte eine gesetzliche Grundlage für den Abschluss einer derartigen Rechtsschutzversicherung weiterhin gegeben sein. Da sich eine derartige Rechtsschutzversicherung auf mehrere Ressorts bezieht, sollte die Kompetenz schon im Sinne einer einheitlichen Verhandlungsführung mit dem jeweiligen Versicherer unter Einbindung der betroffenen Ressorts beim Bundeskanzleramt verbleiben.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese Versicherungskosten bislang nicht durch das Bundesministerium für Inneres getragen wurden.

#### **Zu Art. 5 Z 3 (§ 5 Abs. 1 RGV)**

Da im Entwurf nunmehr auch die Möglichkeit der Anordnung der Wohnung als Ausgangs- bzw. Endpunkt der Dienstreise besteht, sollte überlegt werden, ob nicht auch die **im § 2 Abs.1 RGV** (erster Satz) normierte Definition der "Dienstreise" adaptiert werden sollte, ob

nach den Wörtern "die Wegstrecke von der Dienststelle" die Wortfolge „bzw. Wohnung" eingefügt wird.

Gleiches wäre für **§ 18 Abs.3 Z 2 RGV** zu überlegen, ob nach dem Wort "Dienstort" die Wortfolge "bzw. Wohnort" eingefügt werden sollte.

#### **Zu Art. 5 Z 14, 15 (§ 22 RGV)**

Wenngleich seitens des Bundesministeriums für Inneres eine Neuregelung der reisegebührenrechtlichen Behandlung von Dienstzuteilungen begrüßt wird, müsste eine Neuregelung beachten, dass für bestimmte Bereiche in der Exekutive, die ihrer Natur nach auf Dienstzuteilungen aufbauen, eine sachgerechte Sonderregelung getroffen wird, die eine pauschale Betrachtungsweise an Hand der tatsächlichen Aufwendungen sowie der Entfernung zwischen Wohnort und Zuteilungsort des Beamten vornimmt.

#### **Zu Art. 5 Z 18 (§ 25c Abs. 1 RGV)**

Die Beibehaltung der bisherigen Gebührenstufen bei Auslandsdienstreisen ist aus ho. Sicht im Hinblick auf die vorgesehene Vereinheitlichung der Gebührenstufen bzw. Sätze im Inland inkonsequent. Hinzukommt, dass unklar ist, ob die fiktive Einreihung in die Gebührenstufen mit 31.12.2010 "eingefroren" ist oder sich diese bei Änderung der jeweiligen dienst- und besoldungsrechtliche Stellung sich ändert.

Von ho. wird daher ein einheitlicher Reisegebührensatz auch für Auslandsreisen - nicht zuletzt auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung - vorgeschlagen.

#### **Zu Art. 5 Z 18 (§ 30 Abs.1 und 2 RGV)**

Die Vereinheitlichung des Ausmaßes des Übersiedlungsgutes wird grundsätzlich begrüßt. Zu bedenken wird allerdings gegeben, dass aus der Wortfolge "für jede weitere dem gemeinsamen Haushalt angehörende mit übersiedelnde Person von zusätzlich höchstens 15m<sup>3</sup>, sofern es sich um die Ehegattin oder den Ehegatten oder um Kinder, Wahl-, Pflege- oder Stiefkinder handelt" das Gesamtausmaß des Übersiedlungsgutes bei Übersiedlungen mit Ehegatte/in und mehreren Kindern doch unverhältnismäßig hoch ist, da für jede Person zusätzlich 15m<sup>3</sup> berechnet werden könnten und dieser Bedarf an zu übersiedelnden Gut bei Kindern wohl eher nicht anzunehmen ist.

Gerade bei Übersiedlungen ins Ausland kann zudem das Ausmaß des Übersiedlungsgutes um 50% überschritten werden (§ 35d Abs.1 RGV).

#### **Zu Art. 5 Z 31 (§ 75a Abs. 2 RGV)**

Die geplante Übergangsregelung für derzeit bereits dienstzugeteilte Bedienstete, wonach die bisherige Regelung des § 22 Abs.2 RGV weiterhin aufrechterhalten werden soll, erscheint zu weitreichend und dem Zweck der Novellierung widersprechend, zumal dadurch "zwei Klassen" von dienstzugeleiteten Beamten geschaffen werden. Hinzukommt, dass durch die Aufrechterhaltung von parallelen Abrechnungssystemen, bedingt durch unterschiedliche Ansprüche, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Auch für bestehende Dienstzuteilungen sollte nach einer gewissen Frist, die § 22 Abs. 1 RGV nicht übersteigen sollte, die Altregelung auslaufen, um eine wesentliche Ungleichbehandlung zwischen zugeteilten Beamten zu verhindern.

#### **Zu Art. 6 Z 1 (§ 5 Abs. 2a PG)**

Der Verweis auf das APG erscheint vor der Regelungssystematik des PG unsystematisch und könnte daher zu Auslegungsproblemen führen, zumal in § 5 PG bisher immer eigene – wenn auch mit dem ASVG-System abgestimmt – Abschlüsse angeführt wurden und Verweise zum APG in § 100 PG vorgenommen wurden.

#### **Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden anlässlich des vorliegenden Entwurfs folgende Änderungen vorgeschlagen:**

- **Anlage 1 zum BDG**

**1. Entfall der Mindestgröße** in Z. 11.1 lit. b, da für die Differenzierung zwischen Männern und Frauen und für die Festlegung einer Mindestgröße nach einer durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung kein Anlass mehr besteht.

2. Zur verstärkten Durchlässigkeit des beruflichen Aufstiegs in der Exekutive unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten sollte der **Zugang zur Verwendungsgruppe E1** insofern erleichtert werden, als Bedienstete der Verwendungsgruppe E2b, die die Reifeprüfung abgelegt haben, direkten Zugang zur

Verwendungsgruppe E1 haben ohne vorher in die Verwendungsgruppe E2a ernannt worden zu sein.

Gleichzeitig soll die Möglichkeit der Ernennung in die Verwendungsgruppe E1 ohne abgelegte Reifeprüfung möglich sein. Diesfalls muss allerdings eine praktische Verwendung in der Verwendungsgruppe E2a vorliegen.

Es wird daher folgende Anpassung der **Z. 8.16** Anlage 1 zum BDG vorgeschlagen, dass ab 1.1.2012 dieser Bestimmung folgender (oder ein gleichartiger) Wortlaut zukommt:

„Zulassungserfordernisse zur Grundausbildung für die  
Verwendungsgruppe E 1

8.16. (1)

a) Die Erfüllung der Erfordernisse der Z 2.11,

b) zu Beginn der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1 ein Lebensalter von höchstens 45 Jahren und

c) eine praktische Verwendung als Beamter der Verwendungsgruppe E 2b im Ausmaß von zumindest drei Jahren.

(2) Die in Abs. 1 lit. a angeführten Erfordernisse entfallen, wenn eine praktischen Verwendung als Beamter der Verwendungsgruppe E 2a im Ausmaß von zumindest einem Jahr vorliegt.

(3) Die Art der praktischen Verwendung gemäß Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der künftigen Verwendung in der Verwendungsgruppe E 1 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu regeln.“

- **Gesetzliche Verankerung eines Freizeitausgleiches für Journaldienste im Ausmaß von 1:1 auch über das Kalendervierteljahr hinaus insgesamt (sowohl für Mehrdienstleistungsanteile als auch Bereitschaftsteile)**

Im Sinne einer erhöhten Flexibilität und Anpassung an die Zeitausgleichsregelungen für Mehrdienstleistungen sollte eine Klarstellung zum Freizeitausgleich als Abgeltung für Journaldienste und eine einheitliche Regelung für Freizeitausgleiche bei Journaldiensten dahingehend erfolgen, dass dieser im Verhältnis 1:1 erfolgt.

- **Zu §§ 50a, 75 BDG: Stärkere Berücksichtigung der dienstlichen Interessen bei §§ 50a (Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass) und 75 (Karenzurlaub) BDG:**

Durch den Wegfall der Möglichkeit der Abwägung der wichtigen dienstlichen Interessen gegenüber jenen Gründen, wie sie für die Herabsetzung bzw. den Karenzurlaub sprechen, wird der Dienstbehörde eine Ermessensentscheidung überaus erschwert. Insbesondere bei Herabsetzung in einem sehr geringen Stundenausmaß wird der Dienstbetrieb nicht unbedeutend tangiert, zumal Ersatzstellungen usw. praktisch ausgeschlossen sind, bzw. Überstunden und andere zeitliche Mehrdienstleistungen den Bediensteten mit eingeschränkter Wochendienstzeit nur in Ausnahmefällen (§ 50c BDG) aufgetragen werden können. Es wird daher angeregt, durch legislative Maßnahmen insbesondere den Zugang zu minimalen Herabsetzungen der Wochendienstzeit restriktiver zu gestalten.

Es wird daher angeregt, dass in den §§ 50a und 75 BDG ein Passus aufgenommen wird, der den Beamten verpflichtet, den Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. des beabsichtigten Karenzurlaubes anzugeben und eine Gewährung nur dann ins Ermessen der Dienstbehörde zu stellen, wenn die Gründe, die der Beamte vorbringt, die Gründe überwiegen, die einer Gewährung aus dienstlichen Gründen entgegenstehen. Damit können die oben angeführten Problematiken entschärft werden und kann es zu keinen Ungleichbehandlungen bei der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen nach § 56 BDG kommen. Ähnlich bzw. annähernd gleich verhält sich die Problematik bei der Anwendung des § 75 BDG (Karenzurlaub).

- **§ 69 BDG:**

Zur Verwaltungsvereinfachung sollte der Verfall von Erholungsurlaub generell erst nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres erfolgen. Damit würden entsprechende Verwaltungsverfahren über die Strittigkeit des Verfalls vermieden werden.

- **Einführung einer Sperrfrist für einen neuen Antrag auf ein Sabbatical nach § 78e BDG nach Abweisung eines Antrages nach § 78e BDG**

Es sollen wiederholte Anträge eines einzelnen Beamten verhindert werden.

- **Parteistellung des Disziplinaranwaltes im Suspendierungsverfahren oder Ermöglichung einer Amtsbeschwerde des jeweiligen Bundesministers gegen Entscheidungen der Disziplinarbehörden in Suspendierungsverfahren**

Derzeit kommt dem Disziplinaranwalt im Suspendierungsverfahren keine Parteistellung zu. Dadurch ist dem Dienstgeber ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Suspendierungsangelegenheiten verwehrt. Im Hinblick auf die Wahrung des dienstlichen Interesses sollte der Disziplinaranwalt im Suspendierungsverfahren eine Parteistellung erhalten oder zumindest eine Amtsbeschwerdemöglichkeit dem jeweiligen Bundesminister oder der jeweiligen Bundesministerin eingeräumt werden.

- **Zu § 40a GehG:**

Es wird die Aufnahme des **Chefarztes** beim Bundesministerium für Inneres in Angleichung an die Amtsärzte der nachgeordneten Sicherheitsbehörden vorgeschlagen. Der Chefarzt beim Bundesministerium für Inneres soll nicht schlechter gestellt sein als die Amtsärzte bei den nachgeordneten Sicherheitsbehörden.

- **§ 40a GehG:**

**Anpassung der Z. 2 und Z.3** an mittlerweile geänderte gesetzliche Grundlagen:

1. Z. 2: **§ 5 Abs. 2 Z. 3 SPG**, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 133/2009
2. Z. 3: **§ 58 Abs. 7 AsylG 2005**, BGBl. I Nr. 100/2005

- **Neuregelung der Gefahrenzulage nach Dienstunfall - § 82 GehG**

In einigen Fällen werden Beamte mit einer höheren Gefahrenzulagenstufe, in denen die eingeschränkte Exekutivdienstfähigkeit aus einem Dienstunfall resultiert und die sich nicht (mehr) im Krankenstand befinden, auf Grund ihrer noch vorhandener Einschränkung nach Wiederantritt des Dienstes vorübergehend geändert verwendet. Infolge der vorübergehend geänderten Verwendung gebührt der Gefahrenzulageanspruch nach Wiederantritt des Dienstes infolge geänderter Verwendung

- entweder nicht mehr in derselben Höhe wie vor dem Dienstunfall (in erster Linie deshalb, weil auf Grund der nunmehrigen Verwendung nur Anspruch auf die Grundstufe der Gefahrenzulage besteht) oder
- wäre mangels Exekutivdienstfähigkeit völlig weggefallen.

Damit sind Beamte, die trotz Einschränkungen den Dienst antreten, schlechter gestellt, als solche die im Krankenstand verbleiben.

Dieser unbefriedigende Zustand sollte dahingehend geändert werden, dass eine vorübergehende Änderung der Verwendung auf Grund eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles zu keiner Bemessungsänderung führt und der bisherige Anspruch in unveränderter Höhe weiter gebührt.

**Es wird vorgeschlagen**, nach Abs. 7 folgenden **Abs. 7a** einzufügen: „Eine vorübergehende Änderung der Verwendung auf Grund eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles gilt nicht als Ereignis im Sinne des Abs. 7.“

- **Adaptierung des § 67a Abs. 1 VBG**

Vertragsbedienstete dürfen Verwendungsbezeichnungen nur in den Fällen des § 140 Abs. 3 BDG führen. Dies führt bei Polizeijuristen zur Situation, dass sie bis Entlohnungsstufe 10 den „Rat“ führen dürfen, nach dieser Stufe allerdings keine Verwendungsbezeichnung mehr zur Verfügung steht, da die Bestimmungen des § 140 Abs. 2 BDG, die den Oberrat und den Hofrat enthalten, nicht anwendbar sind. Es sollte daher für die Fälle der Dienstleistung in Uniform für Beamte des höheren Dienstes bei einer Sicherheitsdirektion oder Bundespolizeidirektion ab der Gehaltsstufe 11 die Verwendungsbezeichnung geführt werden dürfen, die dem Amtstitel im Sinne des § 140 Abs. 2 BDG entspricht, wenn ein Beamter mit dieser Funktion betraut wäre, d.h. je nach Dienstalter und Arbeitsplatzwertigkeit entweder „Oberrat“ oder „Hofrat“.

- **§ 7 Abs. 2 VBG:**

§ 7 Abs. 2 VBG setzt eine amtsärztliche Untersuchung voraus. Im Sinne einer Gleichstellung mit den §§ 51 und 52 BDG sollte **jeder geeignete Arzt ausreichen**. Im Gesetztext sollte daher statt „amtsärztlichen“ von einer „ärztlichen“ Untersuchung gesprochen werden.

- **Verhältnis zwischen § 112 BDG und § 13c GehG**

§ 13c GehG sieht eine Bezugskürzung bei langer Dienstverhinderung auf Grund von Krankheit oder Unfall (ausgenommen Dienstunfall) vor. § 112 Abs. 4 BDG 1979 sieht eine Bezugskürzung anlässlich der Suspendierung vor.

Mangels eindeutiger Regelung kann daher angenommen werden, dass eine Abwesenheit im Sinne des § 13c GehG während einer Suspendierung nicht vorliegen kann. Diesfalls wäre bei Vorliegen einer Abwesenheit sowohl aus dem Grunde des § 13c GehG als auch des § 112 BDG im Verhältnis zwischen der Bezugskürzung nach § 13c GehG und der Kürzung auf Grund einer Suspendierung nach § 112 BDG die Auswirkung gegeben, dass beide Bezugskürzungen nicht nebeneinander bestünden; vorrangig die Bezugskürzung nach § 112 BDG wäre. Im Falle eines Zusammentreffens trete daher nur die Kürzung nach § 112 BDG ein. Folgende Konstellationen könnten sich in zeitlicher Abfolge ergeben:

- Es liegt bereits eine Bezugskürzung nach § 13c GehG vor. Auf Grund einer Suspendierung erfolgt eine Kürzung nach § 112 BDG. Die Bezugskürzung nach § 13c GehG endet.
- Liegt bereits eine Kürzung nach § 112 BDG vor, kann während der Suspendierung keine Abwesenheit im Sinne des § 13c GehG vorliegen und keine Bezugskürzung nach § 13c GehG erfolgen.

Die oben ausgeführte Rechtsmeinung würde dazu führen, dass ein „kranker Suspendierter“ bei Aufhebung der Suspendierung oder disziplinarrechtlichen Verfahrensausgang bis Geldbuße alles nachbezahlt bekommt, ein nicht suspendierter Kranker hingegen auf 80 % gekürzt wird.

Um eine solche Auslegung zu vermeiden, sollte eine Klarstellung gesetzlich erfolgen, dass die Regelung des § 13c GehG auch während einer Suspendierung gelten sollte; ebenso eine Vorlagepflicht (ärztliche Bestätigung) nach § 51 BDG.

- **§ 39 RGV**

In § 39 RGV sollte zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Auslegung sowie zur Adaptierung an die aktuellen Gegebenheiten folgende Änderungen durchgeführt werden:

**§ 39 Abs. 1:**

Während von § 39 Abs 1 RGV in der Fassung vor der 2. Dienstrechts-Novelle 2009 eindeutig nur Dienstzuteilungen innerhalb des Bezirkes erfasst waren, ist auf Grund des geänderten Wortlautes keine Beschränkung auf den jeweiligen Bezirk mehr vorgesehen. Da diesbezüglich durch die Neufassung des § 39 Abs. 1 RGV mit der 2. Dienstrechts-Novelle



2009 keine Änderung beabsichtigt war, sollte zur Klarstellung diesbezüglich wieder die Wortfolge vor der 2. Dienstrechts-Novelle unter allfälliger Hinzufügung des Wortes „jeweils“ zur ausdrücklichen Darlegung des Regelungsinhaltes hergestellt werden, um Missverständnisse bei der Auslegung auszuschließen.

§ 39 sollte daher folgendermaßen lauten.

„§ 39. (1) Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden, Polizeiinspektionen und deren Außenstellen, Fachinspektionen und Außenstellen der Verkehrsabteilungen gebührt für die mit dem Exekutivdienst zusammenhängenden

1. Dienstzuteilungen bis zu 24 Stunden und Dienstreisen, jeweils im politischen Bezirk, wenn jedoch ein über den politischen Bezirk hinausgehender Überwachungsrayon festgesetzt ist, im Überwachungsrayon, oder
2. Dienstverrichtungen im Dienstort

an Stelle der Tagesgebühren nach dem I. Hauptstück eine monatliche Pauschalvergütung. Für jede in Anspruch genommene Nachtunterkunft gebührt eine Nächtigungsgebühr.“

#### **§ 39 Abs. 1a:**

In Fortführung der Anpassungen in § 39 RGV durch die 2.Dienstrechts-Novelle soll im Sinne der Gleichbehandlung gleicher Sachverhaltes der Anwendungsbereich im Büro für Budget, Logistik und Infrastruktur klargestellt werden, sodass die Referate 4 und 5 erfasst sind.

§ 39 Abs. 1a Z 4 sollte lauten wie folgt:

„4. in den Referaten 4 und 5 des Büros für Budget, Logistik und Infrastruktur“

#### **§ 39 Abs. 2:**

In Fortführung der Anpassungen in § 39 RGV durch die 2.Dienstrechts-Novelle soll in einem weiteren Schritt die Pauschalvergütung der Höhe nach den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Weiters soll mit einem möglichst generell gefassten Anwendungsbereich sichergestellt werden, dass bei hinkünftigen organisatorischen Änderungen nicht anlässlich jeder Organisationsänderung eine Anpassung der Z. 1 des § 39 Abs. 2 RGV vorgenommen werden muss. Die Differenzierung knüpft systematisch an den Überwachungsrayon im Sinne

des § 39 Abs. 1 RGV an. Geht der Überwachungsrayon der in Z. 1 des Abs. 2 angeführten Dienststellen über den politischen Bezirk hinaus, gebührt die höhere Pauschalvergütung.

Erfasst sind dadurch AGM-Fachinspektionen, Autobahnfachinspektionen sowie Polizeihundediensinspektionen oder sonstige Fachinspektionen, soweit sie für einen über den politischen Bezirk hinausgehenden Überwachungsrayon zuständig sind.

Beamten auf derartigen Fachinspektionen sind solche Beamte gleichzuhalten, die regelmäßig die Bundesgrenze überschreitende Streifen- oder Überwachungsdienste durchführen.

§ 39 Abs. 2 Z 1 sollte lauten wie folgt:

„1. für Beamte der Fachinspektionen, die für einen über den politischen Bezirk hinausgehenden Überwachungsrayon zuständig sind, und Beamte, die regelmäßig die Bundesgrenze überschreitende Streifen- oder Überwachungsdienste durchführen, 91,6 €“

- **Exekutivdienstzeichengesetz**

#### **§ 1 Z.1 Exekutivdienstzeichengesetz:**

Es wird eine Anpassung an die Terminologie des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Gehaltsgesetzes 1956 angeregt.

Das EDZG knüpfte an den zum 1. Dezember 1985 verwendeten Begriff des Wachebeamten im BDG an. Mit dem Besoldungsreformgesetz 1994, BGBl. 1994/550, wurde die neben der Besoldungsgruppe „Wachebeamte“ die Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“ geschaffen.

Weiters knüpfte das EDZG an die zum 1. Dezember 1985 geltende Fassung des § 38 Abs. 1 Z. 1 GehG 1956 an. Im Hinblick auf die Terminologie der Nachfolgebestimmung des § 40a Abs. 1 Z. 1 GehG 1956 wären auch Beamte bei den Sicherheitsdirektionen zu erfassen.

#### **§ 2 Z. 1 Exekutivdienstzeichengesetz:**

Es wird eine Anpassung an die Terminologie des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 angeregt. Mit dem Besoldungsreformgesetz 1994, BGBl. 1994/550, wurde neben der Besoldungsgruppe „Wachebeamte“ die Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“ geschaffen.

## **§ 2 Z. 2 Exekutivdienstzeichengesetz:**

Es wird eine Anpassung an die Terminologie des Gehaltsgesetzes 1956 angeregt. Das EDZG knüpfte an die zum 1. Dezember 1985 geltende Fassung des § 38 Abs. 1 Z. 1 GehG 1956 an. Im Hinblick auf die Terminologie der Nachfolgebestimmung des § 40a Abs. 1 Z. 1 GehG 1956 wären auch Beamte bei den Sicherheitsdirektionen zu erfassen.

## **§ 6 Exekutivdienstzeichengesetz:**

Eine Anpassung an die Umstellung auf den Euro wird angeregt.

- **Umgang mit Zeitguthaben aus Mehrdienstleistungen**

Wie dem Bundeskanzleramt sicherlich bekannt ist, wurde am 13. Oktober die BM.I-Zukunftsstrategie "INNEN.SICHER" präsentiert. Diese Strategie ist der neue und umfassende strategische Rahmen der künftigen Arbeit des Innenministeriums.

Teil dieses Rahmens sind unter dem Titel "Bedarfsgerechtes Arbeits- und Teilzeitmanagement" neben Initiativen zur Anpassung der Arbeitsbedingungen an das jeweilige Lebensalter auch neue Arbeitszeitmodelle.

Vor diesem Hintergrund und der ohnehin bekannten Herausforderung der abnehmenden Exekutivdienstfähigkeit bei steigendem Lebensalter regt das BM.I an, Modelle zu entwickeln, welche es im Bereich der Exekutive ermöglichen, aus Phasen starker Arbeitsbelastung resultierende Mehrdienstleistungen im Sinne einer Gesamtbetrachtung von Lebensarbeitszeit in Form eines anrechenbaren Zeitbonus im Zusammenhang mit der Ruhestandsversetzung zu verwerten.

Zusätzlich zu Maßnahmen der organisatorischen Gestaltung von Arbeitsplätzen könnte damit eine leichtere Planung vorhandener Personalressourcen (etwa im Fall langer Krankenstände vor Ruhestandsversetzung gem. § 14 BDG) ermöglicht werden und letztendlich den lebensphasenorientierten Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser entsprochen werden.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

SC Mag.Dr. Franz Einzinger

**elektronisch gefertigt**